

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6878

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 16.00.50.zi-st
(bei Antwort bitte angeben)
(lfd.-Nr. 122/2026)

Datum: 17.08.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
LT.-Drs. 20/4529(neu)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände zu o.g. Gesetzentwurf.

Die Themen der Umsetzung

- des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
- der Festlegung von Diskriminierungsverboten,
- der Rassismusbekämpfung,
- der Schaffung Unterstützungsangebote für Betroffene

und

- die Stärkung der Demokratie

werden sowohl in den kommunalen Verwaltungen und kommunalen Selbstverwaltungsgremien als auch in unseren Verbänden sehr ausführlich bearbeitet und in verschiedenen Veranstaltungen intensiv erörtert. Wir halten den Schutz vor Diskriminierung in Schleswig-Holstein und damit den Schutz Betroffener für essentiell zur Bewahrung von gemeinsamen Werten, gesellschaftlichem Zusammenhalt und der Demokratie. Insofern wird der Gesetzentwurf in seiner Intention begrüßt.

Gleichzeitig begrüßen wir die Herausnahme der Kommunen aus dem Geltungsbereich nach § 2 Abs. 4 des Entwurfes insoweit, als sich damit die Fragen der Umsetzbarkeit in den Kreisen, Städten, Gemeinden und Ämtern nicht stellt und es auch keiner Klärung der landesseitig auszugleichenden finanziellen Folgen braucht. Es wäre allerdings der Vollständigkeit halber erforderlich, auch die kommunalen Beteiligungen nach § 101 ff. GO, die Zweckverbände und die kommunalen Anstalten in § 3 einzubeziehen.

Wir halten an dieser Stelle aber auch eine Konkretisierung des Entwurfes für angezeigt. So ist unklar was an dieser Stelle mit „*Organleihe nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes*“ gemeint ist; die Norm ist zwingend so zu fassen, dass vom Geltungsbereich auch die Fälle ausgenommen sind, in denen die Landrätin/der Landrat als untere Landesbehörde tätig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Claudia Zempel
Stellv. Geschäftsführerin